



LOTTO

Baden-Württemberg

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie „LOTTO 6aus49“ für die Ziehungen am 26. und 29. September 2018

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die LOTTO-Ziehungen am Mittwoch, 26. September und am Samstag, 29. September 2018 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan für die LOTTO-Ziehungen vom 26. und 29. September 2018 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden in Baden-Württemberg:

10 x 100.000,- € Bargeld.

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt) zu den vorgenannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme am LOTTO 6aus49 abgeschlossen haben.

Gewinnt ein Spielauftrag mit einem LOTTO-System-Anteil, so entfällt der jeweilige Geldgewinn ausschließlich auf den gezogenen Spielauftrag – die weiteren Anteile (Spielaufträge) des betroffenen Anteilsystems bleiben unberücksichtigt.

(3) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird kein gesonderter Spieleinsatz erhoben.

(5) Gewinne aus dieser Sonderauslosung schließen gleichzeitig Gewinne beim LOTTO 6aus49 nicht aus.

§ 2 Gewinnermittlung

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Sonderauslosung wird am Montag, dem 1. Oktober 2018, gegen 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 10:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht fortgesetzt. Über den Ablauf werden von der Aufsicht Protokolle erstellt.

(3) Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen der Lotterie LOTTO 6aus49 zu den Ziehungen vom Mittwoch, 26. und Samstag, 29. September 2018, werden die Gewinne durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt.

(4) Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung technisch nicht möglich wäre.

§ 3 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Gewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung einer Gewinnliste in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft bekannt gegeben.

(2) Falls der Gesellschaft Name und Anschrift einzelner Gewinner bekannt sind und diese unter Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, werden diese Gewinner schriftlich benachrichtigt.

(3) Bei namentlich bekannter Spielteilnahme kann die automatische Überweisung des Gewinns erfolgen.

§ 4 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Die Gewinner können in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Sonderauslosungsgewinn durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft wird der Gewinner schriftlich benachrichtigt.

(2) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spielauftrags eine Ersatzquittung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für die Lotterie LOTTO 6aus49 sowie die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme in den Annahmestellen und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Spielteilnahme im Internet, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne, sowie die Bestimmungen für die Kundenkarten und die ABO-Spielteilnahme, sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen vom 26. und 29. September 2018 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 ohne die Ziehung zur Sonderauslosung stattfindet. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage der Gesellschaft lotto-bw.de bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am Mittwoch, dem 26. September und am Samstag, dem 29. September 2018, ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. August 2018

Regierungspräsidium Karlsruhe